



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion

## Verfügung

vom 28. Juli 2021

1041-2018 / 2021-07-3711 / ch / zer

# Bewilligung zum Betrieb einer Spitex-Institution

In Sachen **Care Solutions GmbH**, Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus,

## kommt in Betracht:

1. Im Kanton Zürich benötigen Institutionen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) eine kantonale Betriebsbewilligung (§ 35 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 lit. c und § 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 [GesG]). Ausserkantonale Anbieter mit Berechtigung zum Betrieb einer Spitex-Institution des Herkunftskantons haben nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM) Anspruch auf Erteilung einer zürcherischen Betriebsbewilligung, soweit sie zu den grundrechtsberechtigten Adressaten des BGBM zählen. Als juristische Person des Privatrechts kann sich die Care Solutions GmbH, die über Betriebsbewilligungen in den Kantonen Aargau, Schwyz, St. Gallen und Zug verfügt, ohne Weiteres auf das BGBM berufen und ist ihr deshalb eine Bewilligung gestützt auf das BGBM zu erteilen.

2. Im Anwendungsbereich des BGBM ist vom Grundsatz der Gleichwertigkeit der Marktzugangsordnungen auszugehen (Art. 2 Abs. 5 BGBM). Beschränkungen des Marktzuganges sind gemäss Binnenmarktgesetz nur zulässig, wenn sie gleichermaßen für ortsansässige Personen gelten, zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind und das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren (Art. 3 Abs. 1 BGBM). Sie sind in Form von Auflagen oder Bedingungen auszugestalten.

3.1. Gemäss § 37 Abs. 1 GesG unterstehen Spitex-Institutionen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht des Bezirkrats und der gesundheitspolizeilichen Oberaufsicht der Gesundheitsdirektion. Mangels Standort der Fridli-Spitex im Kanton Zürich ist für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht keine bezirksrätliche Zuständigkeit auszumachen. Abweichend von § 37 Abs. 1 GesG ist die gesundheitspolizeiliche Aufsicht vorliegend deshalb direkt durch die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen der Gesundheitsdirektion (Abteilung GEB) wahrzunehmen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit ist die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen der Gesundheitsdirektion befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen (§ 59 Abs. 2 lit. a GesG). Diese Kontrollen und Inspektionen finden in der Regel am Standort der Institution statt. Da die Fridli-Spitex nicht über einen Standort im Kanton Zürich verfügt, können Inspektionen nur in Form von Hausbesuchen bei den betreuten Patientinnen und Patienten durchgeführt werden. Hierzu ist die Fridli-Spitex zu verpflichten, der Abteilung GEB jährlich eine Liste über sämtliche im Kanton Zürich tätigen Angestellte, inkl. der Adresse der Leistungserbringung, sowie einen Jahresbericht einzureichen. Nachdem der Bezirksrat bzw. die Abteilung GEB zu solchen Inspektionen auch bei ortsansässigen Institutionen jederzeit befugt ist, die genannten Auflagen dem Patientenschutz dienen und sich als verhältnismässig erweisen, sind sie mit Art. 3 BGBM ohne Weiteres vereinbar. Hinzu kommt, dass auch der Kanton Schwyz – Kanton der Erstbewilligung – (unangekündigte) Inspektionen vorsieht (§ 50a Gesundheitsgesetz des Kantons Schwyz vom 16. Oktober 2002 [GesG SZ]).

3.2. Weitere Auflagen für die Fridli-Spitex betreffen von Gesetzes wegen bestehende Vorgaben, die einerseits auch im Kanton der Erstbewilligung (§ 35 Abs. 1, § 36 Gesundheitsverordnung des Kantons Schwyz vom 23. Dezember 2003; § 50a GesG SZ) und andererseits auch für im Kanton Zürich ansässige Institutionen gelten. Die Bedingungen und Auflagen sind verhältnismässig und damit mit Art. 3 BGBM vereinbar.



4. In Anwendung von Art. 3 Abs. 4 BGBM ist für die Erteilung der vorliegenden Bewilligung von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

**verfügt die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen:**

I. Nachfolgender Trägerschaft wird die Bewilligung zum Betrieb der folgenden Institution der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) im Kanton Zürich **gültig ab sofort** erteilt:

**Trägerschaft**

Name: Care Solutions GmbH  
Adresse: Schweizerhofstrasse 14  
8750 Glarus

Rechtsform: GmbH

**Institution**

Name: Fridli-Spitex  
Adresse: Schweizerhofstrasse 12  
bzw. Schweizerhofstrasse 16 (ab 1. September 2021)  
8750 Glarus

**Gesamtverantwortliche Leitung**

Name: Prof. Dr. iur Hardy Landolt

**Verantwortliche Leitung des Pflegebereiches**

Name: Cécile Fäh

II. Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Spitex-Institution muss den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet sein und jederzeit über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügen.
2. Die Fridli-Spitex ist verpflichtet, der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen der Gesundheitsdirektion jährlich jeweils per 31. Dezember unaufgefordert eine Liste über sämtliche im Kanton Zürich tätigen Angestellten inkl. der Adresse der Leistungserbringung einzureichen
3. Die Fridli-Spitex ist verpflichtet, der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen der Gesundheitsdirektion jährlich per 31. Dezember einen Jahresbericht gemäss Vorlage einzureichen.
4. Änderungen des Namens (Firma) oder die Verlegung des Sitzes der Trägerschaft, der Rechtsform oder des Namens der Institution, die Verlegung oder Schliessung eines Standortes bzw. die Eröffnung eines neuen Standortes, sowie personelle



Wechsel bei der gesamtverantwortlichen und der pflegerischen Leitung sind der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen als Änderung der vorliegenden Bewilligung vorgängig schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen.

5. Die Institution trägt die Verantwortung für eine risikogerechte Versicherung.
  6. Die Spitex-Statistik ist gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion termingerecht und korrekt einzureichen.
- III. Der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen der Gesundheitsdirektion ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und die gewünschte Auskunft zu erteilen. Für ausserkantonale Betriebsstätten gilt dies unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörde des Herkunftskantons.
- IV. Die Trägerschaft trägt zusammen mit der Gesamtleitung sowie mit der Leitung des Pflegebereichs die Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Behandlung der Patientinnen und Patienten und sorgt für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung sowie der gesetzlichen Bestimmungen.
- V. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Bei Trägerschaftswechsel ist ein neues Gesuch einzureichen.
- VI. Die Bewilligung ist **befristet bis 31. Juli 2031**. Sie wird auf entsprechendes Gesuch hin erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen fortbestehen. Das Gesuch ist rechtzeitig vor dem Bewilligungsablauf zu stellen.
- VII. Die Erteilung dieser gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung verschafft keinen Anspruch auf Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung sowie auf Gemeindebeiträge.
- VIII. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Abteilung Rechtsmittel, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Mitteilung an
- Care Solutions GmbH, Schweizerhofstrasse 12, 8750 Glarus (in dreifacher Ausführung für die Trägerschaft der Institution, die gesamtverantwortliche Leitung und die verantwortliche Leitung des Pflegebereiches)



- SASIS AG, Ressort ZSR, Bahnhofstrasse 7, Postfach 3841, 6002 Luzern 2 Universität
- Geschäftsfeld Gesundheitsversorgung der Gesundheitsdirektion (in zweifacher Ausführung)
- Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
- Kanton Appenzell Innerrhoden, Gesundheits- und Sozialdepartement, Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Kanton Schwyz, Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz
- Kanton St.Gallen, Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
- Kanton Zug, Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, Aegeristrasse 56, 6300 Zug
- Wettbewerbskommission Sekretariat/Kompetenzzentrum Binnenmarkt, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

Gesundheitsberufe & Bewilligungen:

  
Christiane Meier  
Kantonsärztin